



**presserat**

# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 1**

### **in der Beschwerdesache 0900/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. In Brandenburg sind zwei Männer beim Absturz eines kleinen Motorseglers gestorben. Eine Boulevardzeitung berichtet am 30.08.2025 unter dem Titel „Frau verliert Ehemann und Bruder“ über den Fall und zeigt mehrere Fotos der Unfallstelle.

II. Der Veröffentlichungszeitpunkt lag laut Beschwerdeführer so früh, dass die nächsten Angehörigen (Mutter und Sohn) in Berlin nicht persönlich informiert gewesen seien. Außerdem sei der Titel falsch, die Frau habe ihren Mann und dessen Bruder, also ihren Schwager verloren. Der Beschwerdeführer gibt zudem an, der Fotograf/Berichterstatter sei vor Ort „respektlos und frech“ aufgetreten. Nachdem ihm von engen Freunden und Verwandten des Opfers die Aussage verweigert worden sei, habe er zynisch entgegnet: „Dann haben sie wohl etwas zu verheimlichen!“

III. Eine Rechtsanwältin des Verlags weist die Beschwerde zurück und betont, dass die beanstandete Berichterstattung nicht gegen die publizistischen Grundsätze des Pressekodex verstöße. Die Redaktion habe nach „sorgfältiger journalistischer Prüfung“ berichtet und sei einem „klassischen öffentlichen Informationsinteresse“ gefolgt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (30. August 2025, 21:34 Uhr) hätten der Redaktion „belastbare Informationen von der Polizei“ vorgelegen, einschließlich der Identität der Opfer und der Umstände des Unglücks, schreibt sie.

Sie argumentiert, dass die Ehefrau eines Opfers bereits am Nachmittag vor Ort gewesen und informiert worden sei. Sie hätte daher „weitere Familienmitglieder in Kenntnis setzen können“, sodass die Veröffentlichung am Abend nicht als unangemessen gelten könne. Dass möglicherweise entferntere Angehörige zu diesem Zeitpunkt noch nicht informiert waren, könne „nicht der Presse angelastet werden“. Die Veröffentlichung sei Ausdruck der „berechtigten Chronistenpflicht der Presse“, aktuelle und gesellschaftlich relevante Ereignisse zeitnah mitzuteilen.

Zur Darstellung des Unglücks heißt es in der Stellungnahme, der Beitrag sei „sachlich, ohne sensationsheischende oder spekulative Elemente“. Die Fotos zeigten lediglich Polizei, Feuerwehr und das Wrack – „typische und presseethisch keinesfalls unzulässige Darstellungen“. Eine Verletzung der Menschenwürde oder unangemessene Leid-Darstellung liege nicht vor.

In Bezug auf die Überschrift räumt der Verlag einen Fehler ein: Nach „derzeitigem Kenntnisstand“ handelte es sich bei den Verunglückten „um den Ehemann und den ‚Schwager‘ – also nicht den ‚Bruder‘ – der vor Ort anwesenden Frau, was am 30. August 2025 leider übersehen worden war“. Die Redaktion habe daher den gesamten Beitrag „nun noch einmal entsprechend überarbeitet und auf ‚Schwager‘ aktualisiert“, mit folgenden Korrekturhinweis: „In einer früheren Version dieses Artikels stand, dass der Ehemann und der Bruder der Frau bei dem Absturz ums Leben gekommen waren. Tatsächlich handelte es sich um den Ehemann und den Schwager. Wir haben diesen Fehler korrigiert und bitten um Entschuldigung.“

Nach alldem stehe fest: „Die Berichterstattung mag seinerzeit in puncto ‚Schwager statt Bruder‘ etwas ungenau ausgefallen sein; ein gewichtiger Verstoß gegen die Presseethik indes ist nicht zu erkennen“.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Nennung des falschen Verwandtschaftsverhältnisses, das auch von der Rechtsanwältin des Verlags als Fehler eingeräumt wird, einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

**Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>